



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

L., G.: Zur Reform der Strafrechtspflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der Peterskirche aus den Zehntausenden, die unter ihm auf dem majestätischen Plage Berninis knien, oder zeigt er sich wie früher in der ewigen Stadt, läßt er das Verbot *nè elettori nè eletti* auch nur stillschweigend fallen, so würde ihn unendlicher und aufrichtiger Jubel begrüßen.

Aber es wird vielleicht klug sein, damit nicht mehr gar zu lange zu zaudern. Gerade in den romanischen Ländern, wo der gebildete, denkende Mensch nur noch die Wahl hat, sich der kirchlichen Autorität blind zu unterwerfen oder ein ungläubiger Voltairianer zu werden, wächst die Entfremdung von der Kirche und damit von der Religion reißend schnell, und in Rom ist eine ganze Generation aufgewachsen, die den Papst kaum mehr gesehen hat, und die gelernt hat, ohne ihn zu leben, die über das Märchen von seiner Gefangenschaft, an das nur noch die einfältigen Ultramontani jenseits der Alpen glauben, spottet und die weltliche Herrschaft des Priesterkönigs längst vergessen hat. Es ist schon manches „Narrenschiff der Zeit“ am Felsen Petri gescheitert, aber auf diesem Felsen ist das *dominium temporale* nicht gegründet. Der „religiöse Katholizismus“, der im Aufsteigen ist, hat die Ansprüche der Kirche auf weltliche Herrschaft als etwas Unwesentliches, an die historische Entwicklung Gebundnes und also Vergängliches aufgegeben, und „diese Idee des religiösen Katholizismus, einmal hinausgeworfen, wird, wie Kraus sagt, ihren Siegeslauf nehmen und in wenigen Jahrzehnten sich eine Welt erobern.“



Zur Reform der Strafrechtspflege



eschaffen ist das einheitliche Zivilrecht für das gesamte Vaterland, und damit ist die eine der beiden großen Aufgaben gelöst, die der deutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Rechtslebens erwachsen waren. Noch aber harret die andre, nicht minder wichtige Aufgabe der Erledigung, die Reform des Strafrechts. Sie wird allenthalben dringend verlangt, und fast kann man die Fülle der gemachten Reformvorschläge nicht mehr übersehen. Hier, um nur einiges aufzuzählen, bekämpft man als schablonenhaft und formalistisch das Grundprinzip des Strafgesetzbuchs, wonach bekanntlich alle Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eingeteilt sind, dort seine — man vergleiche insbesondere die Bestimmungen über die Qualifikationen des Diebstahls — geradezu unglaubliche Kasuistik. Hier will man den Kreis der Delikte, bei denen nur auf Antrag Strafverfolgung eintreten soll, erweitert wissen, verlangt den Antrag insbesondere für die Verfolgung der Majestätsbeleidigung, dort auf dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte fordert man Ausschcheidung einer ganzen Reihe von Strafbestimmungen, weil man es nicht sowohl zu thun habe mit Bethätigungen verbrecherischen Willens, als vielmehr mit Ausflüssen krankhaften Triebes. Auf

dem Gebiete des Verfahrens wird hier stürmisch die Einführung der Berufung gegen die landgerichtlichen Urteile, dort die Beseitigung der Schwurgerichte gefordert, am heißesten ist aber der Kampf der Meinungen wegen des Strafvollzugs entbrannt. Wie und wo sind an „Jugendlichen“ Strafen zu vollstrecken; soll auf kurz- oder langzeitige Freiheitsstrafen erkannt werden; ist es nicht überhaupt geboten, den Verbrecher nur bedingt zu verurteilen, d. h. so, daß die Strafe dann nur zu vollstrecken ist, wenn der Verurteilte eine ihm gewährte Probezeit nicht besteht?!

Es ist hier nicht der Ort, auf die Menge dieser Fragen näher einzugehen, umsoweniger, als insbesondere auf dem Gebiete des Strafvollzugs die Ansichten sich noch so wenig geklärt haben, daß der Zeitpunkt für eine durchgreifende Reform doch noch nicht herangekommen sein dürfte. Indessen drei Punkte erscheinen uns auch heute schon spruchreif. Sie sind es wert, daß auch das Interesse weiterer Kreise für sie erweckt werde. Sie betreffen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die tagtäglich von den Gerichten angewandt, dabei aber nur allzu häufig als unsachgemäß und verkehrt empfunden werden.

Bei dem ersten Punkte handelt es sich um die Frage nach der Grenze der Strafmündigkeit. Sie ist nach dem geltenden Rechte auf das vollendete zwölfte Jahr festgesetzt. Um über die Tragweite dieser Bestimmung klar zu werden, halte man sich gegenwärtig, daß allein im Jahre 1896 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (alle andern strafbaren Handlungen also ungerchnet) 11407 Knaben und 2057 Mädchen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren bestraft worden sind, und erwäge dann weiter, daß von diesen bestrafte Kindern jedes dann wieder zur Schule zurückgekehrt ist, wenn es nicht bis zu seiner Entlassung aus der Strafanstalt dem schulpflichtigen Alter erwachsen gewesen ist. Welche Eindrücke wird es mit in die Schule gebracht haben? Immerhin noch weniger schlechte, wenn die Strafe in besondern Strafanstalten für Jugendliche vollstreckt worden ist. Aber solche giebt es durchaus nicht in allen deutschen Bundesstaaten, und auch wo es deren giebt, ist die Regel die, daß der Verurteilte nur dann dorthin gebracht wird, wenn die Strafe unter einem gewissen Maße bleibt. Wie aber dann, wenn das verurteilte Schulkind in demselben Gefängnis mit erwachsenen, vielleicht im Verbrechertum ergautes Personen seine Strafe erleidet, ohne daß eine strenge Sonderung stattfindet oder auch nur stattfinden könnte? Wird nicht schon ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum genügen, ihm Kenntnisse sehr schlimmer Art beizubringen? Und mit diesen Eindrücken bewegt sich dann der Bestrafte wieder unter seinen Altersgenossen, Kindern, die, oft ebenso verwahrlost wie er, nur des leisen Anstoßes bedürfen, daß sie ebenfalls auf die abschüssige Bahn der strafbaren That geraten. Das sind einfach ungeheuerliche Zustände, und mit Notwendigkeit ergiebt sich die Forderung, entweder die Strafmündigkeit über das schulpflichtige Alter hinaus anzusetzen und das bis zu diesem Zeitpunkte strafbare Kind, damit es zur Einker und Besserung gelange, der staatlichen Zwangserziehung zu überweisen, wozu — freilich nur für das Kind unter zwölf Jahren — § 55 des Strafgesetzbuchs jetzt schon die erforderliche Handhabe bietet; oder aber es muß bestimmt werden, daß ein aus dem Gefängnis entlassenes Kind nicht

wieder zur allgemeinen Schule zurückkehren dürfe. Es liegt auf der Hand, daß, ganz abgesehen von praktischen Gründen, der ersten Forderung der Vorzug gegeben werden muß. Denn wenn durch die zweite auch dem vorgebeugt würde, daß das Kind die Gefängniseindrücke in der Schule weiter verbreite, so bleiben sie doch in seiner Seele haften und können dort unter Umständen nicht wieder gut zu machenden Schaden anrichten.

Sehr verwandt mit der eben besprochenen Frage ist die andre, nämlich ob die sogenannten „jugendlichen Verbrecher,“ d. h. Personen von der Grenze der Strafmündigkeit aufwärts bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre, ob diese auch fernerhin, wie das Gesetz jetzt vorschreibt, ausnahmslos bestraft werden müssen, wenn sie bei der Begehung ihrer That „die zur Erkenntnis von deren Strafbarkeit erforderliche Einsicht“ gehabt haben; und ob nur dann auf die zu ihrer „Besserung und Beaussichtigung geeigneten Maßregeln,“ insbesondere also die Zwangserziehung solle erkannt werden dürfen, wenn man diese Einsicht nicht hat nachweisen können. Es mag dahingestellt bleiben, ob es nicht in vielen Fällen überhaupt sehr schwierig sein wird, zur Gewißheit zu gelangen, der Thäter habe diese Einsicht wirklich gehabt, und ob nicht gerade hierbei der Richter leicht fehlgreifen wird. Aber auch wenn sich mit voller Sicherheit ergeben hat, daß der Angeklagte die notwendige Einsicht gehabt habe, wird dann die Bestrafung auch regelmäßig am Plage sein? Ich meine nur dann, wenn es sich um einen „Jugendlichen“ handelt, aus dessen Vorleben sich ergibt, daß auch die geordnete zwangsmäßige Erziehung nicht imstande sei, ihn von dem Wege des Bösen zurückzuleiten. Aber so gewiß es ist, daß es jugendliche Verbrecher giebt, die gewohnheitsmäßig stehlen und betrügen, Rowdies, die mit cynischer Roheit Gewaltthätigkeiten verüben, wo und wie sie nur können; nicht weniger sicher ist es, daß das gottlob bei weitem nicht der überwiegende Teil derer ist, die als Jugendliche verurteilt werden. Im Gegenteil die Mehrzahl fehlt aus Schwachheit und nicht aus verbrecherischer Neigung, und ihnen gegenüber verkenne man doch nicht, daß die Freiheitsstrafe — nur um sie kann es sich ja handeln —, die unmittelbar auch der Besserung der Sträflinge dienen soll, in Wirklichkeit, zumal wenn es unmöglich ist, die Strafe in völliger Isolierung zu vollziehen, diesen Besserungszweck nur in geringem Maße zu erfüllen vermag. Und deshalb tritt auch hier gebieterisch die Notwendigkeit zu Tage, daß dem Richter die Befugnis eingeräumt werde, frei und ohne Rücksicht auf die vorhandne oder die fehlende Einsicht des Übelthäters zwischen Strafe und Zwangserziehung zu wählen. Die Fähigkeit, das Richtige zu treffen, darf dem Richter unbedenklich zugetraut werden, denn er hat reichlich Gelegenheit, sich bei der tagtäglich an ihn herantretenden Frage, ob mildernde Umstände zuzubilligen seien oder nicht, das hierzu nötige Gefühl und Unterscheidungsvermögen anzueignen.

Und nun zu dem letzten Punkte. Er betrifft die Frage nach der Bestrafung des rückfälligen Verbrechers. Durchaus naheliegend ist der Gedanke, daß in der Regel der Verbrecher, der wiederholt trotz eingetretener Bestrafung dasselbe Delikt begeht, für die Wiederholung härter bestraft werden müsse als für das erste Vergehen. Es erscheint deshalb nur gerechtfertigt, wenn beim

Raub und bei den ihm gleichgestellten Delikten, bei Diebstahl, Hehlerei und Betrug, Handlungen, bei denen erfahrungsgemäß die Wiederholung auf „eingewurzelter Neigung zu Eingriffen in fremdes Eigentum“ beruht, dieser Gedanke im Gesetz auch ausdrücklich formuliert ist. Und zwar in der Weise, daß beim Raub und bei den ihm gleichgestellten Straftaten schon der erste Rückfall mit der Rückfallsstrafe bedroht ist, während bei den drei andern Delikten zwei Vorbestrafungen vorangegangen sein müssen, wenn die Rückfallsstrafe angewandt werden darf.

Aber freilich mit den Strafen, die der Gesetzgeber nun für den Rückfall angedroht hat, ist er weit über das Ziel hinaus gegangen. Noch einigermaßen kann man diese Strafen (Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Jahre) beim Raub und bei den ihm gleichgestellten strafbaren Handlungen rechtfertigen. Hier handelt es sich um so schwere Eingriffe in fremde Rechtsphäre, daß ernste, ja harte Vergeltung eintreten muß. Aber gilt dasselbe auch bei dem Diebstahl, bei der Hehlerei, bei dem Betrage im Rückfalle?

Als geringste Strafen sind hier festgesetzt:

	wenn mildernde Umstände nicht vorliegen,	wenn solche vorhanden sind,
bei einfachem Diebstahl und einfacher Hehlerei	ein Jahr Zuchthaus,	drei Monate Gefängnis,
bei schwerem Diebstahl und schwerer Hehlerei	zwei Jahre Zuchthaus,	ein Jahr Gefängnis,
bei Betrug	ein Jahr Zuchthaus,	drei Monate Gefängnis.

Nun braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß natürlich auch hier viele Fälle vorkommen, wo nicht das geringste Bedenken obwalten wird, über die gesetzte „Mindeststrafmaße“ hinauszugehn, aber ungleich häufiger ist die Sachlage so, daß die Beschränkung des Richters durch das Mindeststrafmaß zu zweifelhaften Härten führt. Beispiele mögen die Richtigkeit meiner Behauptung darthun:

Ein Arbeiter hat zweimal gestohlen, dann sich aber jahrelang gut gehalten. Infolge von Krankheit ist er außer Stellung gekommen und gerät so in Not, daß ihm auch die nötige Kleidung fehlt. Da geht er eines Abends an einem Schuppen vorbei, wo, wie er weiß, Arbeiter ihre Arbeitsfachen hängen haben. Er unterliegt der Versuchung, sprengt die verschlossene Thür des Schuppens auf und nimmt sich eine der dort verwahrten Säcken im Werte von sechs Mark. Schwerer Rückfallsdiebstahl, der mindestens mit einem Jahr Gefängnis bestraft werden muß!

Oder ein anderer Fall: Eine Frauensperson, die zweimal wegen Diebstahl vorbestraft worden ist, nimmt sich aus einem Kohlenkeller, nachdem sie das Vorlegeschloß mit einem falschen Schlüssel geöffnet hat, für fünfundzwanzig Pfennige Kohlen. Hier liegt ebenfalls schwerer Rückfallsdiebstahl vor, also ist das Minimum bei Zubilligung mildernder Umstände ein Jahr Gefängnis. Wäre der Kohlenkeller offen gewesen, dann hätte sie nur drei Monate Gefängnis bekommen, aber das Öffnen mit dem falschen Schlüssel trägt ihr sieben Monate Gefängnis ein. Oder endlich: Ein zweimal wegen Betrugs Vorbestrafter er-

schwindelt sich ein Mittagbrot im Werte von fünfzig Pfennigen; er hat sich des Rückfallsbetrugs schuldig gemacht, für den mindestens drei Monate Gefängnis verhängt werden müssen.

Und nun beachte man weiter das folgende. Bei Diebstahl, Fehlerei und Betrug wird das Vergehen erst nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung als Rückfall im Sinne des Gesetzes angesehen. Ohne weiteres leuchtet ein, daß dabei von Bedeutung sein muß, ob die drei Vergehen in kurzen Zeiträumen aufeinander folgen, oder ob eine lange Spanne Zeit dazwischen liegt. Dieser Erwägung hat sich auch der Gesetzgeber nicht verschlossen, aber ihr nur soweit Einfluß gegönnt, als die Bestrafung wegen Rückfalls ausgeschlossen sein soll, wenn seit der Verbüßung der Strafe für das zweite Vergehen bis zum dritten Vergehen zehn Jahre verfloßen sind. Dagegen ist bedeutungslos der Zeitraum, der zwischen der Bestrafung für das erste und der Begehung des dritten Vergehens liegt; es können zwanzig und noch mehr Jahre vergangen sein, trotzdem erfolgt die Bestrafung wegen Rückfalls, sobald nur die erwähnte Frist seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe für das zweite Vergehen noch nicht abgelaufen ist. So wenigstens legt das Reichsgericht, allerdings im Widerspruche zu namhaften Theoretikern, die Bestimmungen des Gesetzes aus, und die Praxis hat sich ihm begreiflicherweise angeschlossen. Kann man in Fällen, bei denen die einzelnen Vergehen derart weit auseinander liegen, wirklich noch sagen, daß eine aus eingewurzelter Neigung zum Diebstahl entspringende That die strengere Sühne erheische?

Man könnte sagen, etwaigen Härten müßte im Wege der Gnade abgeholfen werden. Aber das Recht der Gnade ist nicht dazu bestimmt, Fehler der Gesetzgebung wieder gut zu machen. Ein Gesetzgebungsfehler liegt aber vor, denn nicht in der Ausnahme, sondern in der Regel zeigt sich die getroffene gesetzliche Bestimmung als unzulänglich. Wie zu bessern sei, darüber kann man streiten. Ich meine, daß das Richtige getroffen wäre, wenn bestimmt würde, daß der erste und der zweite Fall des Vergehens nicht länger als zehn Jahre auseinander liegen dürfen, wenn die Strafminima im allgemeinen herabgemindert, jedenfalls wenigstens bei mildernden Umständen statt auf drei Monate und ein Jahr Gefängnis auf einen Monat und drei Monate Gefängnis festgesetzt würden. Daß sich dann als Folge zu milde Strafen ergeben würden, ist nicht zu befürchten. Es ist eine bekannte Thatsache, daß gerade bei Eigenthumsvergehen der deutsche Richter streng zu strafen geneigt ist.

Noch einem Einwande muß ich begegnen. Man wird vielleicht meinen, es seien Bestimmungen doch nur singulärer Natur, um die es sich hier handle, und deshalb sei es nicht angemessen, sie vor der allgemeinen Reform des Strafgesetzbuchs zu verändern. Aber dem gegenüber halte man sich gegenwärtig, daß Rückfallsdiebstahl und Rückfallsbetrug das tägliche Brot der Strafkammern sind, daß kaum eine Sitzung vergehen wird, wo nicht über beide Delikte verhandelt und geurteilt werden muß. Und es ist ein großer Übelstand, wenn es in der Urteilsbegründung dann nur zu oft heißt, eine mildere Strafe habe man trotz der für den Angeklagten sprechenden Umstände gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht festsetzen können.

Rastlos arbeitet die deutsche Gesetzgebung, um der Vielgestaltigkeit des modernen Lebens gerecht zu werden. Möchte sie auch der eben dargelegten Aufgaben nicht vergessen! Es sind Aufgaben, die ihrem äußern Umfange nach zwar klein, aber, wie ich meine, bedeutungsvoll und dringend sind. Ihre Lösung wird dazu beitragen, die deutsche Strafrechtspflege ihrer Bestimmung näher zu bringen, nämlich dem Dienste der Gerechtigkeit. G. L.



Von der neuesten Physik

Auf Exaktheit, haben wir bei verschiedenen Gelegenheiten ausgeführt, können die Naturwissenschaften nur Anspruch machen, soweit sie sich entweder auf die Beschreibung der Erscheinungen beschränken, oder die Richtigkeit ihrer sich immer auf Hypothesen stützenden Erklärungen durch Rechnung, namentlich durch Vorausberechnung des Endergebnisses einer Reihe von Veränderungen, beweisen. Man kann also sagen: Naturwissenschaft ist exakt, soweit sie beschreibend oder mathematisch ist. Deshalb ist die Biologie keine exakte Wissenschaft und kann niemals eine solche werden. Exakt sind außer den beschreibenden Zweigen nur die Chemie und die Physik, und die allereakteste bleibt die Astronomie, die mit einer einzigen Hypothese: der Gravitation, auskommt. Das Wort Erklärung bedeutet nur: Aufdeckung der ursächlichen Verkettung einzelner Reihen oder Gruppen von Veränderungen. Die Ursache selbst bleibt unbekannt. Der Name, den ihr die Wissenschaft giebt, wie Gravitation, chemische Verwandtschaft, ist eben nur der Name für die unbekannte Ursache einer Gruppe von Erscheinungen. Für manche Ursachen, wie für die der elektrischen und der Lichtwellen, haben wir noch nicht einmal einen Namen, denn die Worte Elektrizität und Licht bezeichnen nicht die Ursache, sondern die vom Menschen wahrgenommene Wirkung dieser Wellen. Nur die Ursachen der mechanischen Bewegung sind bekannt; es sind Ortsbewegungen von Massen, die ihre Bewegungen durch Druck, Zug oder Stoß andern Massen mitteilen. Einige der zur Zeit in Deutschland maßgebenden Physiker gehn nun in der Besorgnis, ihre Wissenschaft möchte durch Verwendung von Hypothesen inexakt werden, so weit, daß sie den Begriff der Ursache ganz ausschalten und die Physik zu einer nur beschreibenden Wissenschaft machen wollen. Nachdem schon der Mitbegründer der Spektralanalyse, Kirchhoff, gelegentlich einmal die Physik als eine beschreibende Wissenschaft bezeichnet hatte, schreibt in neuerer Zeit Mach: „Fast muß man sagen, daß die mit einem Anflug von Herablassung so genannten beschreibenden Naturwissenschaften an Wissenschaftlichkeit die noch kürzlich sehr üblichen physikalischen Darstellungen überholt haben. Die imposantesten Sätze der Physik, lösen wir sie in ihre Elemente auf, unterscheiden sich in nichts von den beschreibenden Sätzen des Naturhistorikers. Was wir Ursache und Wirkung nennen,